

* **Die Verdeutschung der Bilanz.** In der Generalversammlung der Medicinischen Warenhaus A.-G. wurde die Frage, ob es gängig und empfehlenswert sei, das jetzt allgemein übliche Verfahren der Verdeutschung von Fremdwörtern auch bei den Bilanzen der Aktiengesellschaften anzuwenden, eingehend erörtert. Die Verwaltung der Gesellschaft hatte der Generalversammlung eine vollkommen verdeutschte Vermögensübersicht vorgelegt. Schon die Einsetzung des Wortes „Vermögensübersicht“ statt „Bilanz“ wurde von einem Aktionär als sehr bedenklich und als nicht mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Einklang stehend bezeichnet. Es wurde aus Aktionärskreisen bemerkt, daß man gegen eine Verdeutschung von „Klischees“ mit „Druckstöcken“ nichts einwenden könne, daß aber die Bezeichnung „Pfandschuld“ anstatt „Hypothek“ unrichtig sei, denn man könne aus dem Worte Pfandschuld nicht ersehen, ob es sich um eine dingliche oder auch persönliche Schuld handle. Es läme also der Unterschied zwischen Grundschuld und Hypothek nicht zum Ausdruck. Außerdem aber, so wurde bemerkt, würde sicherlich der Registerrichter an der Verdeutschung Anstoß nehmen, zumal im vorliegenden Falle in dem Hauptbuche der Gesellschaft die Bilanzposten noch wie früher, also zum Teil in Fremdwörtern aufgeführt sind, und somit die den Aktionären vorgelegte Bilanz gar nicht mit dem Hauptbuche übereinstimmt. Es wurde schließlich der Antrag eines Aktionärs angenommen, wonach die Namen der einzelnen Bilanzposten so geändert werden sollen, daß sie mit den Bezeichnungen im Hauptbuche übereinstimmen. Erst im nächsten Jahre soll dann eine völlig verdeutschte Bilanz, nachdem auch im Hauptbuche die entsprechenden Änderungen vorgenommen sind, den Aktionären vorgelegt werden.